

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 22

Kiel, den 17. November

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung über die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 14. Oktober 1986	281
II. Bekanntmachungen	
Richtlinien für den Dienst des Küsters vom 28. Oktober 1986	282
Gesetzliche Neuregelung in der Krankenversicherung	284
Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte	284
Urkunde über die Neufestlegung der Grenzen zwischen der Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde Kiel-Wik. der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf und der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Kronshagen	285
Pfarrstellenerrichtungen	285
III. Stellenausschreibungen	285
IV. Personalmeldungen	288

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung über die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 14. Oktober 1986

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Fortbildungsgesetzes folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in einem haupt- oder nebenamtlichen Arbeits- und Dienstverhältnis zur Kirche stehen, ist die notwendige und kontinuierliche Hilfestellung für ihre Arbeit durch Fortbildung und Zurüstung zu geben.

(2) Fortbildung und Zurüstung dienen der Vergewisserung des Glaubens und Orientierung über Wesen und Aufgaben der Kirche und der persönlichen wie fachlichen Befähigung zu bestimmten Tätigkeiten. Die Art der Fortbildungsmaßnahmen richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Arbeit. Sie müssen auf den Dienst der ehrenamtlichen Mitarbeiter bezogen und für ihre kirchliche Tätigkeit notwendig sein.

§ 2

(1) Die Fortbildung und Zurüstung erfolgen durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste und Werke und weitere gesamt-kirchliche Fortbildungsträger.

(2) Ausrichtung und Rahmen der Arbeit sowie der besondere Aufgabenbereich der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters können eine Fortbildung bei kirchlichen Trägern außerhalb der NEK oder bei außerkirchlichen Trägern erfordern. Ist über die Teilnahme an den Veranstaltungen dieser Träger zwischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und entsendender Stelle keine Übereinstimmung zu erreichen, ist das Nordelbische Kirchenamt zu hören.

§ 3

(1) Die Fortbildung und Zurüstung erfolgen durch die Teilnahme an Einzelveranstaltungen, Wochenendkursen und mehrtägigen Kursen. Die Dauer der Fortbildungsveranstaltungen soll in der Regel 14 Kalendertage im Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

(2) Erfordern Art und Umfang der ehrenamtlichen Arbeit eine besondere Befähigung und überschreitet die Dauer der Fortbildungsveranstaltung 14 Kalendertage im Zeitraum von zwei Jahren, so ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

§ 4

(1) Die Fortbildungsträger führen die Fortbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung durch.

(2) Sie sind dazu berechtigt, die für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen notwendigen Daten zu erhe-

ben. zu speichern und auszuwerten. Von den Teilnehmern können Name, Adresse, Art der Tätigkeit im kirchlichen Dienst, entsendende Stelle sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Voranmeldungen für diese Veranstaltungen gespeichert werden.

(3) Aus der Datei können Auskünfte an das Nordelbische Kirchenamt erteilt werden. Die gespeicherten Daten sind nach jeweils fünf Jahren zu löschen.

§ 5

(1) Die Kirchenkreise, Dienste und Werke sind verpflichtet, die ehrenamtlichen Mitarbeiter über Fortbildungsangebote aus ihrem Bereich zu informieren und die Teilnahme daran zu fördern.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt ist verpflichtet, im Rahmen des Jahresprogramms für Fortbildung, die Angebote besonders auszuweisen.

§ 6

(1) Die Kosten für die Fortbildung trägt die entsendende Stelle im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(2) Von den ehrenamtlichen Mitarbeitern kann ein Eigenbeitrag erhoben werden. Dieser soll mindestens 25 % der Gesamtkosten einschließlich Fahrtkosten betragen.

(3) Die finanziellen Mittel zur Fortbildung sind in den jeweiligen Haushalten vorzusehen.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 10. November 1986

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof

KL-Nr. 1152/86

Bekanntmachungen

Richtlinien für den Dienst des Küsters vom 28. Oktober 1986

Das Nordelbische Kirchenamt hat nach Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung folgende Richtlinien beschlossen, die mit ihrer Veröffentlichung in Kraft treten:

1. Rahmenordnung für den Dienst des Küsters
- Anlage 1 -
2. Musterdienstanweisung für Küster
- Anlage 2 -

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung
Kramer

Az.: 3105 - VH 1/D II

*

Rahmenordnung für den Dienst des Küsters¹⁾

§ 1

Stellung und Aufgabe des Küsters

(1) Der Küster übt einen kirchlichen Dienst aus. Im Rahmen seines besonderen Dienstes nimmt er verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung, insbesondere im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde, teil. Er nimmt die Pflege und Betreuung der ihm anvertrauten kirchlichen Gebäude und ihrer Umgebung wahr.

(2) Der Küster wird in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde auf seinen Dienst verpflichtet.

(3) Das Verhalten des Küsters muß innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung entsprechen, die er als kirchlicher Mitarbeiter für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche übernommen hat.

§ 2

Anstellungsverhältnis

(1) Der Küster wird in der Regel im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Für das Arbeitsverhältnis des hauptberuflichen Küsters gelten die Bestimmungen des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages für den Bereich der Nordelbischen Kirche (KAT-NEK) sowie die diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung. Das Arbeitsverhältnis des nebenberuflichen Küsters soll durch Arbeitsvertrag, soweit vertretbar, an die tariflichen Bestimmungen angelehnt werden.

§ 3

Dienstanweisung

Die Einzelheiten des Küsterdienstes werden vom Anstellungsträger schriftlich in Form einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft

Die Anrechnung etwaiger Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit erfolgt nach den jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen, insbesondere der Sonderregelung 2c zum KAT-NEK.

§ 5

Fachliche Einstellungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einstellung als Küster ist in der Regel eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung, die den Aufgaben des Küsterdienstes dienlich ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann bei nebenberuflicher Beschäftigung, im übrigen nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen erwarten läßt, daß er den handwerklichen Anforderungen des Küsterdienstes gerecht wird. Dazu bedarf es mindestens einer für die Küstertätigkeit förderlichen Berufserfahrung von drei Jahren.

¹⁾ Gilt entsprechend für Küsterinnen

§ 6

Aus- und Weiterbildung

(1) Die Aus- und Weiterbildung des Küsters unterliegt den in der Nordelbischen Kirche jeweils geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterfortbildung, insbesondere dem Fortbildungsgesetz vom 22. November 1985 (GVOBl. S. 272) und den zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassenen Vorschriften.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Vorschriften nichts anderes bestimmen, soll dem Küster zur Einführung in die besonderen Aufgaben des Küsterdienstes innerhalb der ersten drei Jahre seiner Tätigkeit die Teilnahme an zwei mindestens einwöchigen Lehrgängen (1 Einführungslehrgang, 1 Aufbaulehrgang) und zur weiteren Fortbildung die Teilnahme an Rüstzeiten für Küster ermöglicht werden.

(3) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist Bestandteil der Berufstätigkeit; sie bedarf deshalb der Anordnung bzw. Zustimmung des Anstellungsträgers. Soweit der Küster Beiträge zu den Kosten der Fortbildung zu tragen hat, übernimmt der Anstellungsträger diese. Dem Anstellungsträger obliegt es auch dafür zu sorgen, daß der Küster über die erfolgreiche Teilnahme an Einführungs- und Aufbaulehrgängen eine Bescheinigung des Trägers der Fortbildungsmaßnahme erhält.

§ 7

Urlaub, Arbeitsbefreiung, Vertretung

(1) Der Küster hat Urlaub so zu nehmen, daß dieser nicht die kirchlichen Feiertage erfaßt (SR 2e Nr. 3 KAT-NEK).

(2) In Fällen arbeits- oder tarifvertraglich zustehender Arbeitsfreistellung und Arbeitsbefreiung sowie Erholungsurlaubs und Sonderurlaubs hat der Anstellungsträger die notwendige Vertretung des Küsters zu veranlassen und deren Kosten zu tragen.

§ 8

Kleidung, Kleidergeld

(1) Der Küster hat bei Gottesdiensten und bei Amtshandlungen eine der Würde der Veranstaltung angemessene Kleidung zu tragen.

(2) Die Kirchengemeinde zahlt dem Küster einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Anschaffungskosten sowie ein jährliches Reinigungsgeld von 30 DM.

(3) Ist das Tragen einer besonderen Küsterdienstkleidung vorgeschrieben oder angeordnet, wird sie von der Kirchengemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für das Tragen von Schutzkleidung gilt § 66 KAT-NEK.

§ 9

Besondere Dienste

(1) Zum Küsterdienst gehört im Einzelfall auch die angeordnete Mitwirkung bei Veranstaltungen, die auf Veranlassung, im Auftrage oder mit Billigung des Anstellungsträgers in kirchlich gemieteten oder in kircheneigenen Räumen von Dritten durchgeführt werden. Die Mitwirkung des Küsters und nähere Information hierzu sind dem Küster möglichst früh, spätestens zwei Tage vorher, bekanntzugeben.

(2) Für die Vergütung und für die Regelung der Arbeitszeit bei den in Absatz 1 genannten Dienstleistungen gelten die allgemeinen tariflichen Bestimmungen.

*

Musterdienstanweisung für Küster

Gemäß Nr. 3 der Rahmenordnung für den Dienst des Küsters werden die Dienstpflichten für das Amt des Küsters an der

Kirche in _____ wie folgt festgelegt:

§ 1

Allgemeines

Entsprechend seiner Verpflichtung ist der Küster dem Kirchengemeindevorstand verantwortlich und an die Weisung des vom Kirchengemeindevorstand dafür Beauftragten gebunden.

§ 2

Aufgaben im Gottesdienst

(1) Der Küster hat zu einem würdigen Verlauf der Gottesdienste und Amtshandlungen beizutragen. Störungen – soweit dies möglich ist – zu verhüten oder zu beheben.

(2) Der Küster hat die Statistik über die Teilnahme am Abendmahl zu führen. Bei Abendmahlsfeiern sorgt er – soweit dies nicht anderen Personen aufgetragen ist – mit der gebotenen Zurückhaltung für einen geordneten Zu- und Abgang zum und vom Altar. Im Bedarfsfall hat er dafür zu sorgen, daß Hostien und Wein nachgereicht werden können.

(3) Nach Beendigung des Gottesdienstes (der Amtshandlung) muß die Kirche gelüftet werden; die Abendmahlsgeräte sind sofort fachgerecht zu reinigen und ordnungsgemäß zu verwahren.

(4) Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen für den Gottesdienst (die Amtshandlung) soll er Störer erforderlichenfalls aus der Kirche weisen.

§ 3

Kirchen und sonstige Gebäude

(1) Dem Küster sind die Kirche und folgende sonstige Gebäude _____ einschließlich ihrer Einrichtung und Umgebung anvertraut. Er hat dafür zu sorgen, daß sich die Gebäude in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden. Die Kirche/sonstigen Gebäude sind von _____ bis _____ Uhr offenzuhalten. Der Küster hat dafür zu sorgen, daß die Kirche/sonstigen Gebäude in der darüber hinausgehenden Zeit verschlossen sind.

(2) Die Bedienung der technischen Anlagen (Läutewerk, Heiligen, Lautsprecher, Uhrwerk, Glocken) hat unter Beachtung der Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Sind solche Anleitungen nicht vorhanden, so muß der Küster darauf hinwirken, daß der Kirchengemeindevorstand Bedienungsanleitungen beschafft oder ihn durch einen Fachmann einweisen läßt.

(3) Die Gebäude einschf. ihrer Einrichtungen und Umgebung (Absatz 1) sind sorgfältig und sachgemäß zu pflegen, soweit dies nicht anderen Stellen übertragen ist. Hierzu gehört auch der Räum- und Streudienst. Der Küster ist gehalten, sich notfalls für die Wartung der Geräte bei einem Fachmann Rat zu holen.

(4) Alle Gebäude und Einrichtungen sind regelmäßig auf Mängel und aufgetretene oder zu erwartende Schäden zu überprüfen. Soweit diese festgestellt sind und vom Küster nicht selbständig beseitigt werden können, sind sie dem zuständigen Pastor unverzüglich zu melden.

(5) Unbeschadet der üblichen Reinigung der kirchlichen Gebäude ist besonders die Kirche mindestens einmal im Jahr mit allen Einrichtungen und Nebenräumen gründlich zu reinigen.

§ 4

Aufgaben zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Kirche

(1) Die Kirche ist rechtzeitig zu heizen und zu beleuchten. Die Kircheneingänge und die der Aufsicht des Küsters unterstehenden

Wege und Straßenteile müssen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand sein.

(2) Die Kirche und besonders der Altar müssen zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen ordnungsgemäß hergerichtet werden. Dabei sind die örtlichen Traditionen – insbesondere hinsichtlich der Fest- und Feiertage – zu beachten.

(3) Der Küster hat rechtzeitig vor jedem Gottesdienst (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung mit dem zuständigen Pastor die notwendigen Vorbereitungen zu besprechen.

(4) Alle für die ordnungsgemäße Durchführung von Gottesdiensten (Amtshandlungen) und Veranstaltungen erforderlichen Gegenstände (z.B. Hostien, Wein, Kerzen) müssen stets in ausreichender Menge vorrätig sein und bereitgehalten werden.

(5) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung ist die Kirche zu öffnen; außerdem sind bei gottesdienstlichen Veranstaltungen die Altarkerzen anzuzünden.

(6) Die Glocken sind vor Gottesdiensten (Amtshandlungen) und bei anderen ortsüblichen Anlässen nach dem örtlich geltenden Läuteplan zu läuten.

(7) Die Paramente sind der kirchlichen Ordnung gemäß aufzulegen. Der Küster hat darauf zu achten, daß Bibel, Agende, Lektionar, Abkündigungsbuch und Sakristeibuch an den dafür vorgesehenen Stellen befinden; ebenso müssen alle während des Gottesdienstes (der Amtshandlung) benötigten Gegenstände (z.B. Gesangbücher, Kniekissen, Taufhandtuch, angewärmtes Taufwasser, Kollektbecken, Klingelbeutel), bereitgestellt werden.

§ 5

Weitere Aufgaben

(1) _____
(In diesem Absatz können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten weitere Regelungen über die Mitwirkung der Küster in der Gemeindearbeit aufgeführt werden.)

(2) Der Küster hat auch gelegentlich anfallende Arbeiten, die herkömmlich zu den Tätigkeiten eines Küsters gehören, zu übernehmen, soweit dadurch sein Arbeitsumfang nicht wesentlich erweitert wird.

_____, den _____

(LS, Unterschrift für den KV)

Von dieser Dienstanweisung habe ich Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten.

(Küster/in)

Gesetzliche Neuregelung in der Krankenversicherung

Kiel, den 5. November 1986

Nach dem durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) in die Reichsversicherungsordnung eingefügten § 173 f können Arbeitnehmer, die

- seit mindestens fünf Jahren als Angestellte beschäftigt,
- wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig oder nach § 173 b RVO von der Krankenversicherungspflicht befreit und
- bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert

sind, auf Antrag von der Versicherungspflicht zur Krankenversicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 Reichsversicherungsordnung befreit

werden, wenn sie dadurch versicherungspflichtig werden, daß ihre Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte herabgesetzt wird (vgl. § 173 f Abs. 1 Sätze 1 und 3 RVO neuer Fassung). Dies gilt auch für Angestellte, die im Anschluß an ihr bisheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis aufnehmen, das die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt (vgl. § 173 f Abs. 1 Satz 2 RVO n.F.).

Arbeitnehmer, die wegen Umstellung ihres Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis krankenversicherungspflichtig werden und von der Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, können ihren Versicherungsvertrag bei einem Krankenversicherungsunternehmen zum Ende des Monats kündigen, in dem die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt (vgl. § 173 f Abs. 3 Satz 1 RVO n.F.). Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn ein Angehöriger wegen der Umstellung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis krankenversicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt (vgl. § 173 f Abs. 3 Satz 2 RVO n.F.).

Die nach § 173 f RVO befreiten Teilzeitbeschäftigten haben einen Anspruch auf einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO (vgl. Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes).

Um Kenntnisnahme und Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmer wird gebeten.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jessen

Az.: 34100 – D I/D 3

Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte

Nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 (GVOBl. S. 79) verändern sich die Werte der einzelnen Unterkünfte zum selben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der amtliche Sachbezugswert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung ändert. Maßgebend hierfür ist die Sachbezugsverordnung des Bundes in der jeweiligen Fassung.

Nach dem Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986 und der Arbeitsentgeltverordnung“ soll der maßgebende Bezugswert vom 1.1.1987 von derzeit 510,- DM auf 520,- DM monatlich, also um 1,96 v.H. erhöht werden. Wenn die Verordnung entsprechend dem Entwurf beschlossen wird, erhöhen sich daher ab 1.1.1987 die tarifvertraglichen Werte der Mitarbeiterunterkünfte um 1,96 v.H. Die von diesem Zeitpunkt an geltenden Sätze nach § 2 Abs. I und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages vom 15.1.1982 werden nachstehend abgedruckt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,04
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,89
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,16
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,30
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,07

In § 2 Abs. 4 Unterabsatz 3 lautet der Betrag „4,81 DM“.

Wir kommen nach Inkrafttreten der oben genannten Änderungsverordnung auf die Angelegenheit zurück.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3552 - D II/D 11

—

Urkunde

über die Neufestlegung der Grenzen zwischen der Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde Kiel-Wik, der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf und der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Kronshagen

Nachdem die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel über den Grenzverlauf keine Einigung erzielen konnten, im übrigen jedoch die verfassungsmäßigen Voraussetzungen des Grenzänderungsverfahrens erfüllt sind, wird aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

In dem Abschnitt zwischen der Johann-Fleck-Straße und dem Klausbrooker Weg ist die Grenze zwischen der Stadt Kiel und der Gemeinde Kronshagen zugleich Grenze zwischen der Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde Kiel-Wik und der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Kronshagen.

§ 2

Im Bereich nördlich des Klausbrooker Weges folgt die Grenze zwischen der Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde Kiel-Wik und der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf dem befestigten Weg, der die rückwärtige Begrenzung der an der westlichen Feuerbachstraße gelegenen Grundstücke bildet, und biegt dann entlang dem Graben, der das an der Industriebahn angelegte Kleingartengelände nach Südosten begrenzt, nach Nordosten ab.

Am Höhenpunkt 20.2 trifft sie auf den alten Grenzverlauf. Dieser bleibt von hier an unverändert.

Das Grundstück Klausbrooker Weg Nr. 34 bleibt der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf zugeordnet.

§ 3

Der alte und der neue Grenzverlauf sind in einer bei den Akten befindlichen Karte 1 : 5000 dargestellt. Diese Unterlage gilt bei Unklarheit oder zukünftigen Veränderungen als maßgeblich.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Kiel, den 16. Oktober 1986

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Kramer

Az.: 10 Kiel-Suchsdorf Bd. I - R I/R 1

—

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für Jugendarbeit (mit Wirkung vom 16. Dezember 1986).

Az.: 20 Jugendarbeit Rantzaу - P II / P I

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 1. Januar 1987).

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Rantzaу - P II / P I

—

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kloster-Kirchengemeinde Bordesholm im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur ländlichen Kloster-Kirchengemeinde gehören 2.950 Gemeindeglieder. Sie wohnen in 6 Dörfern und im wesentlichen Teil des Ortes Bordesholm. Mittelpunkt ist die 650 Jahre alte Klosterkirche. Ihr gegenüber wird im Dezember ein Gemeindehaus eingeweiht. Das sehr geräumige Klosterpastorat (erbaut 1799), in dem auch das Kirchenbüro untergebracht ist, liegt 100 m von der Kirche entfernt in landschaftlich reizvoller Lage. Für die künftige Arbeit hat der Kirchenvorstand ein Grundkonzept beschlossen: Mit Hilfe von Teilzeitkräften soll eine Kinderstube eingerichtet werden. In ihr sollen vor allem Hinführung zum christlichen Glauben in Verbindung mit musischer Bildung unter Mitwirkung der Eltern verwirklicht werden. Die Arbeit mit schulpflichtigen Jugendlichen bis zum Konfirmandenalter soll insbesondere durch intensive Kinderchorarbeit und eine Jungschar-Pfadfindergruppe erfolgen. Der Kirchen-

vorstand hält die Verwirklichung kirchlicher Jugendarbeit für möglich, wenn es gelingt, aktive Interessengruppen zu bilden. Offene Jugendarbeit ist vorerst nicht vorgesehen. Die Betreuung der Altagestätte wird in den Händen der Frauenhilfe liegen. Weitergeführt und intensiviert werden sollen die Informationen über den christlichen Glauben. An regelmäßigen Aktivitäten bestehen ein Kinderchor, eine Frauenhilfe und ein Seniorenkreis. Mitarbeiter sind ein nebenamtlicher Organist, eine nebenamtliche Leiterin des Kinderchors, die Gemeindegewerterin, der Küster und die nebenberufliche Mitarbeiterin im Pfarr- und Kirchenbüro. Die Kassen-, Buchführungs- und Friedhofsangelegenheiten werden durch den Kirchengemeindevorstand Bordesholm-Brügge erledigt. Die Kloster-Kirchengemeinde ist nicht verschuldet. Gesucht wird eine christusorientierte, starke Persönlichkeit, die bereit ist, mit der Bevölkerung zu leben und den christlichen Glauben bei ihr zu vertiefen. Der neue Pastor oder die neue Pastorin sollte Konzeptionen entwickeln und ihre Verwirklichung durchsetzen können. Zu den Aufgaben des Pastors bzw. der Pastorin gehört die seelsorgerliche Betreuung des Klosterstiftes.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schneider, Wildhofstr. 7, 2352 Bordesholm, Tel. 04322/2765, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Bankdirektor i.R. Grünwald, Klosterufer 4, 2352 Bordesholm, Tel. 04322/681, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 04321/498-34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kloster-Kirchengemeinde Bordesholm – P II / P 1

*

In der Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek im Kirchenkreis Harburg ist die 2. Pfarrstelle (verbunden mit einem Dienstauftrag in der benachbarten St. Pankratius-Kirchengemeinde Hamburg-Neuenfelde) vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Kirchenvorstandes der St. Pankratius-Kirchengemeinde.

Wohnsitz ist Fischbek in einem 1975 erbauten Pfarrhaus. Beide Kirchengemeinden liegen im Westen des Kirchenkreises Harburg an der Grenze zur Hannoverschen Landeskirche (an der Grenze zu Niedersachsen).

Die Cornelius-Kirchengemeinde hat ca. 5200 Gemeindeglieder, davon ca. 2200 Gemeindeglieder im 2. Pfarrbezirk. Zum 2. Pfarrbezirk gehören eine Wohnsiedlung der SAGA und eine Reihensiedlung (Eigentumswohnungen). S-Bahn-Station Neugraben 2 km; gute Busverbindung. Alle Schularten am Ort. Der Ort Fischbek liegt zwischen der Fischbeker Heide und dem Fischbeker Moor; Neuenfelde gehört zum Alten Land.

Infolge des Wechsels des bisherigen Stelleninhabers in die Landeskirche Hessen-Nassau sucht die Cornelius-Kirchengemeinde einen Pastor/eine Pastorin, der/die bereit ist, besonders die entstehende Lücke in der Jugend- und Jungerwachsenenarbeit mit Engagement und Interesse wieder zu schließen und zusammen mit einem jungen Diakon junge Menschen im christlichen Glauben und Leben zu begleiten. Zentrale Veranstaltung ist der sonntägliche Gottesdienst; jeder 4. Gottesdienst ist von dem neuen Pastor/der neuen Pastorin zu halten. Fischbek hat neben der 1964 erbauten Kirche (zugleich Garnionskirche der Fischbeker Kaserne) ein Gemeindehaus (1964), eine Kindertagesstätte und eine Diakoniestation (zusammen mit drei Nachbargemeinden).

Um trotz der Pfarrstellenrichtzahlen eine volle Pfarrstelle aus-schreiben zu können, ist zwischen der Cornelius- und der St. Pankratius-Kirchengemeinde, die seit Jahren gute Kontakte zueinander pflegen, vereinbart, daß der neue Pastor/die neue Pastorin in der Nachbargemeinde St. Pankratius begrenzte festumrissene Aufgaben übernimmt.

Die St. Pankratius-Kirchengemeinde in Neuenfelde hat 3700 Gemeindeglieder, eine schöne Barockkirche (1682) und in der Seehofsiedlung ein kleines Nebenzentrum (erbaut 1981). Vor allem dort sollen feste Aufgaben übernommen werden. Dazu kommen ein Sonntagsgottesdienst in der Kirche und ein bis zwei Wochen-gottesdienste in der Kirche bzw. im Gemeindehaus Seehof pro Monat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölerwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Karl Heinz Altevogt, Dritte Meile 1a, 2104 Hamburg 92, Tel. 040/701 95 58, Pastor Dr. Helmut Roscher, Organistenweg 7, 2101 Hamburg 96, Tel. 040/745 92 96, und Propst Dr. Lyko, Hölerwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/76604 – 153.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek (2) – P I / P 2

*

In der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt auf dem Ostufer der Landeshauptstadt zwischen den beiden Zentren dieser Region. Der Stadtteil ist eingerahmt von den Grünanlagen der Parks und Kleingärten. Die Kirche (1961), das Gemeindehaus (1957) und das moderne, 1981 umgebaute Pastorat liegen zentral im Stadtteil. Die Kirchengemeinde umfaßt 2 Pfarrstellen. Die künftige Pfarrstelleninhaberin bzw. der künftige Pfarrstelleninhaber sollte die bisher gewachsene vielfältige Arbeit gemeinsam mit dem Amtsbruder, den hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern mittragen und fortführen. Dazu gehört auch die bisherige gute Zusammenarbeit mit den Parteien, den Verbänden und Vereinen in der Ellerbeker Runde. Der Kirchenvorstand erwartet eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der aufgeschlossen auch neue Formen der Gemein-dearbeit und auch des Gottesdienstes gemeinsam mit den Mitarbeitern versucht. Weiterhin soll die Arbeit mit jungen Familien ausgebaut werden. Dafür erwartet der Kirchenvorstand Ideenreichtum und Tatkraft.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor König, Poppenrade 12, 2300 Kiel-Ellerbek, Tel. 0431/72 35 56, und Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek (1) – P II / P 1

Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Büdelsdorf sucht zum 1. Januar 1987

eine/n Diakon/in

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Zur Kirchengemeinde gehören etwa 10.000 Gemeindeglieder, vier Pastoren und eine große Zahl haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Von dem/der Bewerber/in wird erwartet, daß er/sie in Zusammenarbeit mit den Pastoren und anderen Mitarbeitern die Jugendarbeit verantwortlich leitet, Kinder- und Jugendgruppen aufbaut, Kindergottesdienste hält, ehrenamtliche Mitarbeiter befähigt und begleitet und die Kooperation mit anderen Trägern der Jugendarbeit auf kommunaler Ebene sucht. Der Arbeitsschwerpunkt liegt nicht so sehr in offener Jugendarbeit, sondern stärker auf inhaltlicher Ebene. Gruppen und Kreise sollen sich mit Möglichkeiten auseinandersetzen, wie christliches Leben gestaltet werden kann.

Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilen:

Pastor Jordan, Telefon: 04331/31573

Pastor Godzik, Telefon: 04331/31574.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf, Kirchenstr. 14, 2370 Büdelsdorf.

Az.: 30 - Büdelsdorf - E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde, Hamburg-Harburg (Wilstorf), sucht ab sofort

eine/n Diakon/in

für die Jugendarbeit.

Erwartet wird:

- Befähigung, das Leben der Gemeinde im Gottesdienst und Alltag mit gesellschaftsdiakonischen und ökumenischen Aufgabenfeldern zu verbinden,
- Bereitschaft, den eigenen Glauben zu artikulieren und junge Menschen zur Nachfolge Jesus zu ermutigen.

Geboten werden:

- Engagement der jungen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- breitgefächerte Arbeitsfelder (ev. Jugend, VCP, offene Arbeit)
- selbständige, selbstverantwortliche Tätigkeit und Zusammenarbeit
- Mitsprache auf allen Entscheidungsebenen der Gemeindegemeinschaft
- aufgeschlossene Kollegen/innen im Harburger Fachkreis für Jugendarbeit
- ausreichende Arbeitsräume.

Der Arbeitsvertrag wird zunächst auf vier Jahre geschlossen. Vergütung nach KAT.

Wohnung soll in der Gemeinde genommen werden. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an:

Paul Gerhard-Gemeinde Harburg

Kapellenweg 51

2100 Hamburg 90

Auskünfte erteilen:

Pastor Hüttemann, Tel.: 040/763 49 22

Pastor Sagitarius, Tel.: 040/763 32 81.

Az.: 30 - Paul-Gerhardt - E I / E 1

*

In der Ev.-Luth. Paulskirchengemeinde Schenefeld am Stadtrand von Hamburg im Kirchenkreis Blankenese ist zum 1. Januar 1987 oder später die Stelle

eines/einer B-Kirchenmusikers/-musikerin

neu zu besetzen.

Wir wünschen uns:

Eine Dame/Herrn, die/der Spaß und Freude an der Musik hat und sie an Kinder, Jugendliche und Erwachsene weitergeben kann. Zur Zeit bestehen in unserer Gemeinde Chor, Flötenkreis, Gitarrengruppe, Gospelchor und Kinderkantorei. Auch im Gottesdienst wünschen wir uns lebendige Musik für und mit der Gemeinde. Wir sind für neue Ideen und Anregungen aufgeschlossen. Dem neuen Mitarbeiter steht eine Weigle-Orgel von 1966, zweimanualig mit mechanischer Traktur und 24 Registern zur Verfügung. Außerdem haben wir ein Merzdorf-Cembalo nach Rucjers.

Schenefeld ist eine Stadt von 17.000 Einwohnern mit zwei selbständigen Kirchengemeinden. Postalisch ist es an Hamburg angeschlossen. Die Hamburger Innenstadt ist in ca. 20 Autominuten zu erreichen, außerdem bestehen günstige Bus- und S-Bahn-Verbindungen.

Schulen aller Art sind am Ort. Die Vergütung richtet sich nach dem KAT/BAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Ute Wolter, Kirchenstr. 2, 2000 Schenefeld, Tel.: 040/830 85 60 oder 040/830 51 27, zu richten.

Az.: 30 - Pauls-Kirchengemeinde - T I / T 3

*

In der Kirchengemeinde Reinbek-West ist die

B - Kirchenmusikerstelle

ab sofort neu zu besetzen. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 20 Stunden wöchentlich. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Gemeinde hat ca. 5.000 Mitglieder in zwei Pfarrbezirken. Die Nathan-Söderblom-Kirche wurde 1967 erbaut und besitzt eine Ahrend-Orgel (18 Register).

Von dem/der neuen Mitarbeiter/in erwarten wir:

- Orgelspiel und Chorarbeit, konzentriert auf den Gottesdienst.
- Organistendienst bei Amtshandlungen (Montag - Mittwoch Friedhofsdienst für 2 Gemeinden)
- Aufgeschlossenheit für neues geistliches Liedgut
- Kooperationsbereitschaft mit ehrenamtlich Tätigen (Posaunenchor und Kinderarbeit)
- Interesse und Teilnahme am übrigen Gemeindeleben

Die Vergütung richtet sich nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand Reinbek-West, Berliner Str. 4, 2057 Reinbek.

Auskunft erteilt Herr Pastor Karl-Helmut Barharn, Tel.: 040/722 57 51, oder Frau Gerda Hartmann, Tel.: 040/722 38 93.

Az.: 30 - Reinbek-West - T I / T 3

*

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 die Wahl des Pastors Reinhard Polutta, bisher in Schleswig, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bannesdorf auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Heinrich Tauscher, bisher in Glückstadt, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Eingeführt:

Am 19. Oktober der Pastor Karl-Heinz Gomolzig als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

am 2. November 1986 der Pastor Eitel-Friedrich Dreßler als Pastor in die Pfarrstelle des Ev. Rundfunkdienstes Nord – Hamburg – der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. November 1986 bis 31. März 1993 der Pastor Dr. Hans-Jürgen Prien, bisher in Hamburg-Finkenwerder, für eine wissenschaftliche Tätigkeit an der Philipps-Universität Marburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Maike Westphal-Geick, geb. Westphal, bisher in Kiel-Mettenhof, nach Ernennung durch den Herrn Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein für das Amt einer hauptamtlichen Seelsorgerin in der Justizvollzugsanstalt Neumünster.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. November 1986 der Pastor Peter Friedrich, bisher in Osnabrück, als beurlaubter Pastor der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ascheberg, Kirchenkreis Plön;

mit Wirkung vom 8. März 1987 die Pastorin z.A. Ulrike Lindemann-Tauscher, geb. Lindemann, zuletzt in Boren, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der

Kirchengemeinden Böklund und Uelsby, Kirchenkreis Angeln (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit ihrem Ehemann, dem Pastor z.A. Detlef Tauscher, z.Z. in Böklund, Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1985).

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Jürgen Christophersen für das Amt des Leiters der Fachschule für Heilerzieher der Stiftung „Alsterdorfer Anstalten“ über den 31. Dezember 1986 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 1991;

die Beurlaubung der Pastorin Ingeborg Peters-Schenkluhn, geb. Peters, um 3 Jahre über den 31. Januar 1987 hinaus.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 22. September 1986 der Pastor Rodewig Laabs, bisher in Pinneberg.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 der Pastor Prof. Dr. Hans-Theo Wrege auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übergangs in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein (Übernahme der Professur für Evangelische Religion an der Pädagogischen Hochschule Kiel).

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 die Pastorin Christine Kruse in Nortorf;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 der Pastor Otto Stephan in Bad Schwartau;

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 der Pastor Wolfgang Grell in Hamburg-Wandsbek;

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 der Pastor Theodor Lescow in Norderstedt;

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 der Pastor Otto Nast in Bannesdorf auf Fehmarn;

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 der Pastor Gerhard Reinke in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 der Pastor Arnulf Werwath in Hamburg-Jenfeld.



Pastor i. R.

Paul-Gerhard Müller

geboren am 17. April 1905 in Berlin-Wilmersdorf
gestorben am 2. Oktober 1986 in Freudenstadt

Der Verstorbene wurde am 13. Dezember 1931 in Berlin ordiniert. Anschließend war er bis Februar 1933 Hilfsprediger und Pastor in Berlin-Biesdorf. Von 1933 bis 1935 war er Pastor in Lieberose und ab Oktober 1935 Pastor in Guben.

Von August 1946 bis September 1965 war er Pastor in St. Stephanus, Hamburg, und anschließend bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. November 1969 Pastor in St. Annen, Hamburg.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Müller.



Pastor i. R.

Richard Müsing

geboren am 5. März 1910 in Dollern
gestorben am 12. Oktober 1986 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 28. März 1937 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger im Amt für Gemeindedienst. Von März 1939 bis März 1955 war er Pastor in St. Pauli, Hamburg, von April 1955 bis September 1965 in Hamburg-Hamm und von Oktober 1965 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1975 in der Hauptkirche St. Nikolai, Hamburg.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Müsing.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt